
Satzung

des Vereins

DELIRIUM MERFELLE 04

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Delirium Merfelle 04“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Delirium Merfelle 04 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 64546 Mörfelden – Walldorf, Dr.- Adler. Str. 15.

§ 2

Zweck

Der Verein Delirium Merfelle 04 hat den Zweck, mit Menschen jeden Alters einen lustigen Freizeitvertreib in den tristen Alltag zu bekommen.

Das gesellige Zusammensein und die Teilnahme an sportlichen und auch musikalischen Veranstaltungen werden im Verein gefördert.

Desweiteren hat der Verein den Zweck, die Musikrichtung „Heavy Metal“ in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu wahren.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 7

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender (Vereinvorsitzender)
- 2. Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitzender)
- Schatzmeister (Kassierer)
- Schrift und Pressewart
- Getränkebeauftragten (Beisitzer)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit weiter im Amt bis zur Neuwahl. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis.

2.) Der Vorstand findet sich zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mittels einfachen Briefes einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit von den vorhandenen Mitgliedern erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss Schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf grob fahrlässiges handeln bzw. Vorsatz begrenzt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der vorhandenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Hells Angels Motorcycle Club Offenbach, auf das Konto: „SUPPORT81“
Kto: 0101318527, BLZ: 505 613 15, Volksbank Maingau.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mörfelden - Walldorf, den 28.10.2006

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Name: *Sebastian Cornels*

Unterschrift: _____

Name: *Holger Sandner*

Unterschrift: _____

Name: *Volker Simon*

Unterschrift: _____

Name: *Andreas Gehrke*

Unterschrift: _____

Name: *Dirc Landau*

Unterschrift: _____

Name: *Gino Minaudo*

Unterschrift: _____

Name: *Oliver Weinfurter*

Unterschrift: _____

Name: *Marco Dornstrey*

Unterschrift: _____